Umweltbezogene Stellungnahmen

aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 16. August 2019 13:57
An: [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: AW: Bebauungsplanverfahren "Gewerbegebiet Laupheim-Ost II Teil 1" in Baustetten - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter [redacted],
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen.

Die Gemeinde Burgrieden erhebt keine Einwendungen gegen die Planungen, sofern sichergestellt ist, dass dadurch keine Einschränkungen für die Biogasanlage und die Biogasaufbereitungsanlage sowie deren Betrieb entstehen. Wir gehen dabei davon aus, dass die ausgewiesene Grünfläche sich an den bekannten und in der Begründung beschriebenen Achtungsabständen orientiert.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Gemeinde Burgrieden
Rathausplatz 2
88483 Burgrieden

Burgrieden
Menschen. Leben. Ideen.

Kontakt:
[redacted]

E-Mail: [redacted]
Internet: www.burgrieden.de

Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 29. Juli 2019 16:19
Cc: [redacted]
Betreff: Bebauungsplanverfahren "Gewerbegebiet Laupheim-Ost II Teil 1" in Baustetten - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 26. August 2019 09:57
An: [redacted]
Betreff: AW: Bebauungsplanverfahren "Gewerbegebiet Laupheim-Ost II Teil 1" in Baustetten - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: 2019 07 29 Anschreiben E-Mail.pdf; 2019 07 26 SZ Öffentliche Bekanntmachung.pdf; 2019 07 01 GE Laupheim-Ost II Teil 1 Geltungsbereich.pdf; 2019 06 24 GE Laupheim-Ost II Teil 1 Planzeichnung.pdf; 2019 07 04 GE Laupheim-Ost II Teil 1 Festsetzung, Bauvorschriften, Begründung.pdf

Hallo [redacted],

laut [redacted] soll das neue Gewerbegebiet biodivers gestaltet werden.
Die uisproject GbR wurde damit beauftragt Maßnahmen auszuarbeiten, die die Biodiversität im geplanten Gewerbegebiet Laupheim-Ost II Teil 1 in Baustetten steigern.
Die Ergebnisse der Untersuchung müssen abgewartet und ggf. im Bebauungsplan mit berücksichtigt werden.

Vorab sollten von Seiten des Umweltamts folgende Festsetzungen zum Schutz der Biodiversität für die Bauleitplanung beachtet werden (Biodiversitätscheck von uismedia):

- Naturnahe Gestaltung aller (Neben-)Flächen
- Pflanzung standortheimischer Gehölze aus regionaler Herkunft
- Möglichst umfassender Erhalt des Baumbestandes
- Begrünung von Flachdächern, Tiefgaragen und Carports
- Fassadenbegrünung
- Naturnahe Dach- und Regenwasserbewirtschaftung (z. B. durch Versickerungsmulden)
- Verringerung der Flächenversiegelung, Anlage von Fußwegen und Parkplätzen mit dauerhaft durchlässigen Belägen
- Für größere Glasflächen am Bau sollten Vogelschutzglas oder durch Muster erkennbare Glasschreiben vorgeschrieben werden
- Falls möglich wäre ein Hinweis auf § 9 LBO wünschenswert, der besagt, dass nichtüberbaute Flächen Grünflächen sein müssen (keine Schottergärten)

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

150 JAHRE Stadt Laupheim
Große Kreisstadt
Amt für Tiefbau und Umwelt
Marktplatz 1
88471 Laupheim
Telefon: [redacted]
Telefax: [redacted]
E-Mail [redacted]
www.laupheim.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Laupheim
Amt für Stadtplanung und Baurecht
Marktplatz 1
88471 Laupheim

Freiburg i. Br., 29.08.2019
Durchwahl (0761) [redacted]
Name: [redacted]
Aktenzeichen: 2511 // 19-07228

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplanverfahren "Gewerbegebiet Laupheim-Ost II Teil 1", Stadt Laupheim, Teilort Baustetten, Lkr. Biberach (TK 25: 7725 Laupheim)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben Az. Do vom 29.07.2019

Anhörungsfrist 06.09.2019

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Löss unbekannter Mächtigkeit.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Bergbau

Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

[redacted]

Landratsamt Biberach

Amt für Bauen und Naturschutz

Landratsamt Biberach [6130] · Postfach 1662 · 88396 Biberach

Stadt Laupheim
Marktplatz 1
88471 Laupheim

Sachbearbeiter: [redacted]
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Zimmer-Nr.:
Aktenzeichen: 30-BLPV19/031
Sprechzeiten: nach Vereinbarung
Datum: 04.09.2019

Ihr Schreiben vom 29.07.2019

Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Laupheim-Ost II Teil 1“
Anhörung nach § 4 I BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit gibt das Landratsamt Biberach folgende Stellungnahme ab:

I. Amt für Bauen und Naturschutz

Baurecht
[redacted]

Der geplante Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Wir weisen folglich darauf hin, dass der Flächennutzungsplan (FNP) im Parallelverfahren nach § 8 III BauGB geändert werden muss. Die Vorschrift des § 8 III S. 2 BauGB verlangt für den Fall eines Parallelverfahrens von FNP und Bebauungsplan (B-Plan), dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des B-Planes ein Stand des FNP erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Eine solche Beurteilung setzt einen gewissen Stand der materiellen Planreife des FNP voraus. Für die Annahme einer solchen materiellen Planreife wird mindestens ein Verfahrensstand neben Aufstellungsbeschluss auch frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung, auf der Grundlage einer Plankonzeption der Gemeinde erforderlich sein.

Die Satzung für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO sind je als eigenständige Satzung mit eigenem Beschluss des Gemeinderates zu beschließen. Es sollten daher auch je eigene Satzungsschriftstücke für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO gefertigt werden. Andernfalls sollten im schriftlichen Teil die Satzungen je eindeutig als Satzung benannt werden. Im Textteil sind die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung entsprechend als solche zu kennzeichnen.

Naturschutz:
[redacted]

Der Umweltbericht samt Begründung fehlt. Eine abschließende Stellungnahme seitens der UNB ist erst möglich, wenn diese Unterlagen vollumfänglich vorliegen.

Naturschutzbeauftragter:
[redacted]

Grundsätzlich ist gegen die Erweiterung des Gewerbegebietes nichts einzuwenden. Wie schon in der Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt, sollte geprüft werden, ob an der Stelle der Entwicklung in den Süden zuerst eine Entwicklung in Richtung Westen verfolgt wird. Geeignetes Gelände wäre vorhanden. Eine abschließende Prüfung des jetzt geplanten Gebietes kann erst vorgenommen werden, wenn der Umweltbericht vorliegt.

II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz
[redacted]

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1 Art der Vorgabe

Benachbarter Betriebsbereich nach 12. BImSchV

Wie in Ziffer 5.2.6 der Begründung richtig dargestellt grenzt östlich des Plangebiets, auf Flurstück 624, ein Betriebsbereich nach der Störfallverordnung (12. BImSchV). In der weiteren Planung ist Abteilung 5 des Regierungspräsidiums Tübingen als hierfür zuständige Immissionsschutzbehörde einzubeziehen.

Lärm

Zusätzlich zu den Lärmimmissionen auf das Plangebiet sind die vom Plangebiet und den benachbarten bestehenden Gewerbegebieten ausgehenden Emissionen durch Gewerbelärm zu betrachten. Die Abstände zum WA „Häldelesberg IV“ und zum Ortsbauplan „hinteres Ghäule“ (Schutzanspruch u. E. entsprechend WA) betragen ca. 625 m. Die Abstände zu Wohnplätzen im Außenbereich betragen ca. 385 m (Harthöfe 5) und ca. 575 m (Hardter Weg 48). Der Schutzanspruch gegen Gewerbelärm entspricht dort dem eines MI.

Gemeinsam mit den bestehenden Gewerbegebieten wird ein GE von insgesamt ca. 55 ha entstehen.

Nach Tabelle 2 DIN 18005 – 1, Juli 2002, Schallschutz im Städtebau, sind zu einem GE diese Größe Abstände von 1000 m zu WA und 550m zu MI erforderlich, um auch nachts ausreichenden Schutz gegen Gewerbelärm sicherzustellen.

Diese Werte sind deutlich unterschritten. In der weiteren Planung ist zu prüfen, ob dieser Nutzungskonflikt durch eine Gliederung des Gewerbegebiets und die Festsetzung von Emissionskontingenten für Lärm nach DIN 45691 gelöst werden kann.

Gerüche
Das dargestellte Zwischenergebnis der Lücking und Härtel GmbH zeigt Geruchsimmission im Bereich des Immissionswerts der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) für Gewerbegebiete im Westen, oberhalb dieser Werte en ihn im Osten.

Die Festsetzung einer Grünfläche im östlichen Bereich löst diesen Konflikt nur teilweise.

BImSchG und GIRL schützen Immissionsorte, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten (Ziffer 3.1 GIRL). In Bereichen mit Geruchsimmissionen über 0,15 könnten beispielswiese Parkplätze oder Lagerplätz ohne ständige Arbeitsplätze ausgewiesen werden.

Der Spielraum hinsichtlich Geruchsimmissionen in GE wurde vom OVG Münster mit 0,20 begrenzt (s. OVG Münster, Urteil vom 26.11.2018, AZ 10 D 25/16.NE).

Zu prüfen ist u. E. auch, ob mit der Ausweisung eher kleinerer Grundstücke im südöstlichen Teil des Plangebietes sachgerecht auf die dort vorliegenden Geruchsimmissionswerte oberhalb 0,15 reagiert werden kann. Auf kleinen Grundstücken kann mit empfindlicheren Nutzungen gerade nicht auf weniger belastete Grundstücksteile ausgewichen werden.

Der Gutachter sollte Kriterien für die Irrelevanz einer möglichen Zusatzbelastung durch Gerüche aus den im Plangebiet neu angesiedelten Betrieben vorschlagen. Auf dieser Grundlage können hierzu geeignete planungsrechtliche Festsetzung in den BPlan aufgenommen werden.

1.2 Rechtsgrundlage
§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Juli 2002

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.
Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung berühren könnten.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.
Aufgrund der bestehenden Geruchsimmissionen im Plangebiet sollten Wohnungen im Plangebiet auch nicht ausnahmsweise zugelassen werden. Damit können Spielräume hinsichtlich der zulässigen Geruchsimmissionen geschaffen werden.

III. Wasserwirtschaftsamt

[redacted]

Wasserversorgung
Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Es bestehen keine Einwendungen.

Abwasser
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante modifizierte Trennsystem. Bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans sind die Vorgaben der Besprechung mit dem Ingenieurbüro Fassnacht am 23.07.2019 (s. Protokoll Nr. 2) zu berücksichtigen.

Altlasten/Bodenschutz (Anlage: Karte_AA760)
Im Plangebiet befindet sich die Altlastverdachtsfläche „Bombentrichter Äußerer Schleifweg" (Flächennummer 760, s. Anlage). Diese ehemaligen Bombentrichter können mit belastetem Bodenmaterial und Abfällen verfüllt worden sein. Deshalb sind sie mit Handlungsbedarf „B" (=Belassen) – Entsorgungsrelevanz bewertet.
Bei Eingriffen in diese Flächen kann belastetes Bodenmaterial angetroffen werden, welches durch einen Sachverständigen zu klassifizieren ist, um die umweltgerechte Verwertung sicherstellen zu können.
Es wird empfohlen, die Plangebietsfläche vom Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg vorab freigeben zu lassen.
Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bitten wir die Bodeneingriffe entsprechend dem Leitfaden Heft 23, LUBW (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/74536/) zu bewerten.
Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden möglichst im Plangebiet zu verwerten. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Fließgewässer
Es bestehen keine Einwendungen.

Industrie und Gewerbe
Flächen von Gewerbebetrieben, die wassergefährdende Stoffe emittieren, dürfen nicht an eine Versickerungsanlage angeschlossen werden. Deshalb ist bei der Bemessung der Schmutzwasserkanalisation eine Reserve für solche Betriebe einzuplanen.

Im Rahmen eines Baugesuches ist eine Bewertung des Niederschlagwassers der Hofflächen im Hinblick auf eine eventuell erforderliche Behandlung des Niederschlagwassers vor Einleitung in eine Versickerungsmulde nach der „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten" (LfU) durchzuführen. Die Ableitung des Niederschlagswassers der Dachflächen in eine Versickerungsmulde ist in der Regel ohne Vorbehandlung möglich.

Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser sollte möglichst über eine zentrale Anlage zur Versickerung gebracht werden. Diese sollte auf gemeindeeigenem Grundstück angelegt und eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden. Zukünftige Grundstücksbesitzer würden somit entlastet.

IV. Landwirtschaftsamt [redacted]

Wie in unserer Stellungnahme zu der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VVG Laupheim vom 26.03.2019 (Az. BLPV19/003) dargelegt, ist die Entwicklung von weiteren Gewerbeflächen im Bereich „GE Laupheim Ost II" nicht mit den rechtsverbindlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans von 2002 vereinbar. Diese Auffassung vertreten wir nicht nur für den Flächennutzungsplan, sondern auch im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan.

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wurde durch das Büro Lücking & Härtel eine Immissionsprognose für den gesamten Bereich „Baustetten" erstellt und die Ergebnisse im Bereich des geplanten Geltungsbereichs wurden als Grafik zur Verfügung gestellt. Diese Ergebnisse werfen u. E. verschiedene Fragestellungen bzw. Handlungsfelder auf.

1) Für den östlichen Teil des geplanten Vorhabengebiets wird eine z.T. deutliche Überschreitung (bis zu 37% - 38%) der zulässigen Geruchsstundenhäufigkeit von 15% (Geruchsimmissionsrichtlinie 2008) ausgewiesen. Aus unserer Sicht ist eine gewerbliche Nutzung der Bereiche mit über 15% Geruchsstundenhäufigkeit nicht zulässig, hier bitten wir die zuständige Baurechtsbehörde um eine rechtliche Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange.

2) Wird das vorgelegte Vorhaben realisiert, so bedeutet dies, dass die südlich gelegenen Aussiedlungsbetriebe (B10, B11, B12, B13, Betrieb [redacted], Betrieb [redacted], Betrieb [redacted]) auf Grund einer kumulierten Betrachtung der Betrieb sehr wahrscheinlich in ihren zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten, welche durch eine Aussiedlung eigentlich abgesichert werden sollten, deutlich eingeschränkt werden können. Aus agrarstruktureller Sicht kann daher die beantragte Entwicklung eines Gewerbegebietes nicht befürwortet werden. Hier regen wir einen Gesprächstermin zwischen Planungsträgerin, Immissionsgutachter und den betroffenen Landwirten an. Inhalt des Gesprächs sollten nach unserem Dafürhalten die immissionsschutzrechtlichen und die damit verbundenen baurechtlichen Konsequenzen der vorgelegten Planung für die betroffenen Landwirte sein.

3) Eine Durchsicht der Datengrundlage zu der Immissionsprognose hat gezeigt, dass teilweise lediglich die wohl derzeit tatsächlich vorhandene Tierhaltung berücksichtigt wurde (z.B. Betrieb [redacted] 12 Pferde). Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass eine Immissionsprognose stets auf Basis des baurechtlich genehmigten Bestands ermittelt werden muss. Da mit einer solch umfassenden Immissionsprognose erhebliche baurechtliche Konsequenzen für die gesamte Ortslage Baustetten verbunden sind, bitten wir darum die verwendeten Tierzahlen nochmals mit den Eigentümern schriftlich abzustimmen und dabei auch baurechtlich bestandsgeschützte Anlagen zu berücksichtigen.

4) Ferner hat sich aus der erhobenen Datengrundlage ergeben, dass verschiedene Tierhaltungsanlagen als „stillgelegt" betrachtet wurden und damit keine Berücksichtigung in der Prognose gefunden haben. Eine Stilllegung von baulichen Anlagen kann zum einen durch eine schriftliche Erklärung des Eigentümers erfolgen. Zum anderen kann eine Stilllegung auch passiv durch eine Umnutzung in eine Nutzung ohne Tierhaltung und eines damit verbundenen Verfalls des baurechtlichen Bestandschutzes als Tierhaltungsanlage erfolgen. In diesem Fall erlischt die Genehmigung als Tierhaltungsanlage durch Umbau der Stallungen (z.B. zu Lagerraum etc.). Das Erlöschen des Bestandschutzes ist eine baurechtliche Frage und muss daher durch die zuständige Baurechtsbehörde im Einzelfall festgestellt werden.

   Unseres Erachtens können damit Tierhaltungsanlagen nur dann außer Acht gelassen werden, wenn entweder eine schriftliche Erklärung des Eigentümers zur Nutzungsaufgabe als Tierhaltungsanlage vorliegt oder aber die zuständige Baurechtsbehörde das Erlöschen des baurechtlichen Bestandsschutzes feststellt. Liegt keines von beidem vor, so sind auch leerstehende bzw. derzeit nicht genutzte Anlagen in einer Prognose zu berücksichtigen.

   Ferner geben wir zu bedenken, dass die Immissionsprognose für die „stillgelegten" Tierhaltungsanlagen / Hofstellen grundsätzlich gar keine Emissionen berücksichtigt hat. Dies ist aber nur dann zutreffend, wenn auch alle eventuell bestehenden emittierenden Nebenanlagen (Dunglege, offene Güllebehälter, Fahrsiloanlagen) ebenfalls stillgelegt wurden.

   Aus den genannten Gründen bitten wir darum die laut Immissionsprognose stillgelegten Tierhaltungsanlagen mit den jeweiligen Eigentümern abzustimmen.

V. Straßenamt:

[redacted]

A) Bauabstand von der Fahrbahn:

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1 Art der Vorgabe

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

1.2 Rechtsgrundlage

§ 22 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG).

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

So wie in § 22 Abs. 1 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Straßenamt durch Bebauungsplan ein geringerer Abstand der Bebauung zugelassen werden.

B) Neuer Anschluss an Außenstrecke:

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1 Art der Vorgabe

Außerhalb des Erschließungsbereichs von Kreisstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs im Grundsatz ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung kommunaler Straßenanschlüsse gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. Der Gemeinde ist es verwehrt, planerische Aussagen zu treffen, die sich mit einer wirksamen Planfeststellung inhaltlich nicht vereinbaren lassen. Insoweit tritt die gemeindliche Bauleitplanung hinter die bereits vorhandene Fachplanung zurück (BVerwG vom 30.05.1997, DVBl 98, S. 46). Dieselben Grundsätze gelten auch für Anlagen, die nicht planfestgestellt sind, solange nicht durch eine förmliche Entwidmung oder, z. B. im Wege einer einvernehmlichen Regelung des Straßenbaulastträger mit der Gemeinde, in sonstiger Weise eine Aufhebung bzw. Lockerung ihrer Zweckbestimmung erfolgt ist (vgl. BWerwG vom 16.12.1988, E 81, S. 111, S. 113, S. 118).

1.2 Rechtsgrundlage

§ 22 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG).
§ 75 Abs. 3, S. 1 LVerwVerfG

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

In Anlehnung an die in § 22 Abs. 1 StrG enthaltene Möglichkeit, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Straßenanschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Gemeinde und Straßenamt möglich, eine etwa bestehende Planfeststellung wäre in diesem Fall vor Aufstellung des Bebauungsplans entsprechend zu ändern (BVerwG vom 30.05.1997, DVBl 98, S. 46). Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, bleibt für die Gemeinde ausschließlich die Möglichkeit, ihrerseits ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren zu veranlassen (§ 29 Abs. 2 StrG).

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

- Keine -

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen und ggf. Rechtsgrundlage

3.1 Zum Entwurf

3.1.1 Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone

Nach Ansicht des Straßenamtes muss entlang der überörtlichen Straße entlang der Außenstrecke ein 15 m breiter Streifen von jeder baulichen Nutzung freigehalten werden. Die freizuhaltenden Grundstücksstreifen sind im Bebauungsplan mit dem Planzeichen Nr. 15.8 der Anlage zur

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen.

3.1.2 Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen

Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.

Auf diesen nicht überbaubaren Flächen dürfen Nebenanlagen i. S. von § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO), d. h. Hochbauten, Stellplätze und Garagen und sonstige Nebenanlagen, z. B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO).

Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung des Straßenamtes.

Die Stadt wird außerdem gebeten, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können.

3.1.3 Straßenbegleitgrün

Von der Bepflanzung dürfen keine unmittelbaren Gefahren für den Verkehr ausgehen. Der gemäß RPS 2009 einzuhaltende Mindestabstand für Bäume vom Rand der befestigten Fahrbahn beträgt 7,50 m ($V_{zul.}$ 80 km/h bis 100 km/h). Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind passive Schutzeinrichtungen erforderlich.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung deshalb an den Kosten notwendig werdender erforderlichen Schutzeinrichtungen nicht beteiligen kann.

3.1.4 Zufahrten

Unmittelbare Zufahrten und Zugänge von der überörtlichen Straße zu den angrenzenden Grundstücken können außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt nicht zugelassen werden. Deshalb ist in den Bebauungsplan ein Zufahrtsverbot aufzunehmen und durch Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen. Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben; es ist auch auf den Einmündungstrichter der Erschließungsstraße auszudehnen.

3.1.5 Erschließungsstraße

Für den verkehrlichen Anschluss des Gewerbegebiets an die überörtliche Straße werden der vorhandene Kreisverkehrsplatz (K 7582) und die neue Erschließungsstraße (K 7516) zugelassen.
Die Einmündung der neuen Erschließungsstraße ist mit einem Linksabbiegestreifen nach den Bestimmungen der RAL 2012 im Einvernehmen mit dem Straßenamt von einem in der Straßenplanung erfahrenen Ingenieurbüro zu planen.

Parallel dazu wird die Biogasanlage östlich des neuen Anschlusses mit einem Linksabbiegestreifen verkehrsgerecht an die Kreisstraße angeschlossen. Die Planung muss vorab mit dem Straßenamt abgestimmt werden.

Der RE-Entwurf ist vom Straßenamt zu genehmigen. Hierfür sind der RE–Entwurf in 3-facher Fertigung sowie 2 Lagepläne und eine Digitalfassung vorzulegen.

3.1.6 Sichtfelder

Die nachfolgend aufgeführten Sichtfelder, die nach RAL 2012 bemessen wurden, sind in den Bebauungsplan aufzunehmen, dort mit dem Planzeichen Nr. 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen und in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen. Es handelt sich um folgende Sichtfelder:

3.1.6.1 Einmündung Erschließungsstraße / K 7516
Sichtfeld in Richtung Laupheim
L = 10 m / Tangente zum Fahrbahnrand
Sichtfeld in Richtung Walpershofen
L = 10 m / 200 m

Einmündung Anschluss Biogasanlage / K 7516
Sichtfeld in Richtung Laupheim
L = 10 m / 200 m
Sichtfeld in Richtung Walpershofen
L = 10 m / Tangente zum Fahrbahnrand

3.1.6.2 Die Sichtfelder müssen auf Dauer von allen Sichthindernissen über 0,80 m Höhe (bezogen auf Fahrbahnoberkante) freigehalten werden. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind evtl. entsprechend zu ergänzen.

3.2 Zum Vollzug

3.2.1 Vor Beginn der Bauarbeiten für die Gebäude muss die Erschließungsstraße zumindest als Baustraße ausgebaut und an die überörtliche Straße verkehrsgerecht gemäß Ziffer 3.1.5 angeschlossen sein.

3.2.2 Nach § 30 Abs. 1 des Straßengesetzes werden die Kosten des Anschlusses der Erschließungsstraße an die überörtliche Straße von der Stadt getragen (Planungs-, Bau- und Ablösungskosten). Der Ablösungsbetrag für die in Ziff. 3.1.5 beschriebene Linksabbiegespur bzw. für den Aufstellbereich wird in einer Vereinbarung mit der Gemeinde ermittelt. **Die Vereinbarung ist Voraussetzung für die Zustimmung des Straßenamtes zum neuen Straßenanschluss.**

3.2.3 Oberflächenwasser aus dem Baugebiet darf nicht in die Entwässerungseinrichtungen der Straße geleitet werden.

3.2.5 Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz darf der natürliche Ablauf wildabfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum

Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Das breitflächig über das Bankett und die Böschung abfließende Straßenoberflächenwasser ist ggf. auf Kosten des Antragstellers zu sammeln und schadlos abzuleiten.

3.2.6 Im Straßenkörper der überörtlichen Straße dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt nach Möglichkeit keine Versorgungsleitungen verlegt werden. Eventuell notwendig werdende Aufgrabungen oder Durchpressungen für Kreuzungen von Versorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Straßenamt begonnen werden.

3.3 Hinweise

3.3.1 Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung des Gewerbegebietes kein zusätzlicher Anschluss an die überörtliche Straße zugelassen werden kann.

3.3.2 Die Stadt wird gebeten, die künftigen Bauherren darauf aufmerksam zu machen, dass bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der geplanten Gebäude keine Reflexionen z. B. durch Spiegelung der Sonnenstrahlen in den Modulen auftreten dürfen, die die Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße erreichen. Die Elemente sind deshalb in einem Winkel anzuordnen, der eine Reflexion bis auf eine Ebene von 3 m über der Fahrbahn ausschließt. Alternativ kann die Reflexionswirkung auch durch eine entsprechende Bauart ausgeschlossen werden.

VI. Vermessungsamt

[redacted]

In der Begründung wird unter Nr. 5.3.2 der Geltungsbereich des Bebauungsplans definiert, die Nummern der einbezogenen Flurstücke werden aufgezählt. Bitte ergänzen Sie deshalb im zeichnerischen Teil die Nummern 410, 360 (= K 7516) und 393 (=Bühler Weg), die vermutlich bei der grafischen Bearbeitung verschwunden sind.

VII. Kreisfeuerwehrstelle

[redacted]

Bei der Bauleitplanung sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein.

   Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für

Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 maximal ca. 150 m voneinander betragen.

3. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert.

4. Notwendige Unterflurhydranten zur Löschwasserentnahme sind in der Ausführung nach DIN EN 14339 zu verbauen.

5. Die Mindestwasserlieferung hat 1.600 l/Min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.

VIII. Kreisgesundheitsamt:
[redacted]

Nach Einsichtnahme in die vorgelegten Planungsunterlagen bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die vorgesehene Ausführung.

Die Trinkwasserversorgung des neuen Baugebietes über eine zentrale Versorgung ist sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen. Vor Inbetriebnahme der Hauptversorgungsleitungen sind diese entsprechend den Vorgaben des Kreisgesundheitsamtes mikrobiologisch zu überprüfen.

Eine hygienisch ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch rechtzeitige Anbindung an die bestehende Kanalisation sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Abwasseranlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen.

Werden Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf installiert, sind diese dem Gesundheitsamt schriftlich zu melden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlagen
Karte Wasserwirtschaftsamt

Laupheim-Baustetten
00760-000
AA Bombentrichter Äußerer Schleifweg
B
Entsorgungsrelevanz

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Laupheim
Amt für Stadtplanung und Baurecht
Marktplatz 1

88471 Laupheim

nur per Email

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon/Telefax	E-Mail	Datum
AZ:45-60-00// V-104-19-BBP	[redacted]	[redacted]	**baiudbwtoeb@bundeswehr.org**	**06.09.2019**

Betreff: Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Laupheim-Ost II- Teil 1“, Stadt Laupheim
hier: Stellungnahme der Bundeswehr
Bezug: TÖB-Beteiligung vom 29.07.2019

Sehr geehrter [redacted],

der geplante Standort des Bauvorhabens liegt in ca. 1000 m bis 1350 m Entfernung zum Flugplatzbezugspunkt und damit innerhalb des Bauschutzbereiches gemäß § 12 (2) LuftVG des Flugplatzes LAUPHEIM.

Der geplanten Maßnahme wird, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, bis zu einer maximalen Bauhöhe von 12,00 m (über Grund) zugestimmt.

Einer Bebauung mit Gebäudehöhen von 12 bis 18 m über Grund kann nach derzeitigem Planungsstand nicht abschließend bewertet werden.

Um eine Bebauung von über 12 m Bauhöhe bewerten zu können, werden genauere Angaben und Detailpläne zu den einzelnen geplanten Gebäuden benötigt. Hierzu zählen insbesondere konkrete Angaben zu den verwendeten Baumaterialien, Ausrichtung der Gebäude etc. um nach § 18 a LuftVG die Auswirkungen auf die flugsicherungstechnischen Anlagen (Radar) des Flugpaltzes LAUPHEIM bewerten zu können.

Zun den örtlichen Bauvorschriften möchten wir noch folgende Anmerkungen geben:

Seite. 15 Pkt 2.2 Werbeanlagen

Diese Werbeanlagen dürfen keine Blendwirkung auf an- und abfliegenden Flugverkehr haben.

Seite 18 Pkt 3.6 Bauschutzbereich Absatz 1 und 2

Der Begriff „Heeresflugplatz“ sollte durch „Militärflugplatz“ ersetzt werden.

Absatz 4

Den Begriff „Hubschrauber“ sollte durch „zivile und militärsiche Luftfahrzeuge“ ersetzt werden.

BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-5761

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

BUNDESWEHR

Aufgrund der Nähe zum Flugplatz kann es zu Einschränkungen der Kranhöhe kommen. Sollte es bei zukünftigen Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat I d, Flughafenstraße 1, 51127 Köln-Wahn unter Angabe meines Aktenzeichens einzureichen. Hierzu bitte ich das entsprechende Antragsformular des Luftfahrtamtes der Bundeswehr zu nutzen und dieses direkt an das Luftfahrtamt der Bundeswehr zu senden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die von Liegenschaften/Flugplätzen der Bundeswehr ausgehenden Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden. Der Immissionsrichtwert nach TA Lärm beträgt für militärische Liegenschaften bei Tag und in der Nacht 65 dB(A). Zudem ist mit Fluglärm durch überfliegende Luftfahrzeuge (Tag und Nacht) zu rechnen.

Bei Änderung der Bauhöhe/Bautyp/Standort ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Anlage(n): - -

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Laupheim
Stadtplanung
[redacted]

Per E-Mail: [redacted]
CC: [redacted]

Tübingen 18.09.2019
Name [redacted]
Durchwahl [redacted]
Aktenzeichen 21-15/2511.2-2305.3/013
(Bitte bei Antwort angeben)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Schreiben/E-Mail vom 29.07.2019

A. Allgemeine Angaben

Stadt Laupheim

☐ Flächennutzungsplanänderung
☒ **Bebauungsplan „Gewerbegebiet Laupheim-Ost II Teil 1“**
☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
☐ sonstige Satzung

B. Stellungnahme

☐ Keine Anregungen oder Bedenken.
☒ **Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2.**

Dienstgebäude Konrad-Adenauer-Str. 20 · 72072 Tübingen · Telefon 07071 757-0 · Telefax 07071 757-3190
poststelle@rpt.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Buslinie 2 · Haltestelle „Regierungspräsidium" oder „Landespolizeidirektion"

1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung

Da das geplante Gewerbegebiet für ortsansässige Firmen vorgesehen ist, werden keine Bedenken aus der Sicht der Raumordnung/Bauleitplanung vorgetragen.

Es wird angeregt, bei den Planungen grundsätzlich flächensparend vorzugehen und beispielsweise anstatt evtl. großflächiger offener Parkplätze mehrgeschossige Parkhäuser in Erwägung zu ziehen.

2. Belange des Immissionsschutzes

Die Stadt Laupheim bittet um Stellungnahme zum Bebauungsplan "GE Laupheim Ost II Teil 1", Laupheim-Baustetten, in dem ein Gewerbegebiet (GE) neu ausgewiesen werden soll, das sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Biogasanlage „Bioenergie Laupheim“ als Störfallbetrieb befindet. Als für die Anlage zuständige Behörde sind aus unserer Sicht die Bereiche Störfall (Einhaltung angemessener Abstände) Lärm und Geruch bei der geplanten Gebietsausweisung zu berücksichtigen.

Störfallrecht

Von der Biogasanlage gehen Gefährdungen bei einem möglichen Störfall für die Nachbarschaft aus. Hierbei handelt es sich um Druckauswirkungen im Explosionsfall, giftige Gase bei Leckagen und Wärmestrahlungen durch Brandereignisse. Der Gefahrenbereich durch diese Ereignisse wurde in früheren Gutachten mit ca. 130 m, ausgehend von den relevanten Anlagenteilen, ermittelt. Dieser Gefahrenradius erstreckt sich auf das geplante GE.
Entsprechende Abstände nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz werden durch die Freihaltung eines Grünstreifens ausreichend berücksichtigt. Dieser ist im Textteil des Bebauungsplans unter Ziffer 1.6.3. und 5.2.6 sowie im Bebauungsplan selbst festgehalten.

Es ist sicherzustellen, dass innerhalb des Sicherheitsabstandes auch zukünftig keine schutzbedürftigen Einzelgebäude wie z.B. großflächiger Einzelhandel mit hohem Publikumsverkehr errichtet werden.

Immissionsschutz

Aus der letzten Änderungsgenehmigung von 2013 liegen uns ein Lärm- und ein Geruchsgutachten der Fa. Müller-BBM vor. Diese Prognosen berücksichtigen den aktuellen Stand der Anlage.

Lärm:

Aus dem Lärmgutachten Fa. Müller-BBM geht hervor, dass in unmittelbarer Nähe zur Anlage mit nicht unerheblichen Lärmemissionen durch Anlagenteile im Dauerbetrieb zu rechnen ist. Zudem entstehen durch den An- und Ablieferverkehr von Substraten mit Traktorgespannen (bis zu 100 An- und Abfahrten am Tag zur Erntezeit) und Fahrbewegungen durch Radlader auf der Anlage ganzjährig hohe Lärmbelastungen in unmittelbarer Nähe. Da sich das Gutachten in der Immissionsprognose nur auf zwei relevante Orte in 300 m bzw. 400 m bezieht sind genaue Voraussagen für die neue Gewerbefläche daraus nicht abzuleiten. Wir hegen auf Grundlage der uns vorliegenden Emissionsdaten jedoch Zweifel, ob die Lärmgrenzwerte der TA-Lärm für Gewerbegebiete ohne zusätzlich bauliche lärmmindernde Maßnahmen (Lärmschutzwall, Lärmschutzwand…) eingehalten werden können.

Genauere Aussage über die zu erwartenden Lärmimmissionen auf der neuen Gewerbefläche kann nur durch ein erweitertes Lärmgutachten getroffen werden, indem zusätzlich zu den Emissionen der Biogasanlage auch Zusatzbelastungen durch umliegende Emittenten sowie der Straßenlärm berücksichtigt werden. – ein solches Gutachten wurde bisher noch nicht vorgelegt.

Geruch:

Zum Bebauungsplan wurde eine Geruchsimmissionsprognose von Lücking & Härtel GmbH (Berichtsdatum: 23.04.2019) erstellt. Uns liegt zudem ein Geruchsgutachten der Fa. Müller-BBM vom 22.11.2013 vor, welches die aktuellen Emissionsquellen sehr genau beschreibt.

Im Vergleich der beiden Prognosen wird deutlich, dass die Emissionsquellen der Biogasanlage nach Lücking & Härtel gegenüber den Angaben der Müller-BBM unterschätzt werden.

Die offene Anschnittfläche ist für die Fahrsilokammer 1 im Durchschnitt zu klein bemessen. Zudem wird bei allen Emissionsquellen von unbewegter Silage und dadurch von geringeren Geruchsemissionen ausgegangen. Aufgrund von täglicher Entnahme (je 2h/tägl) aus allen 3 Fahrsilokammern ist jedoch eine höhere Geruchsemission für bewegte Silage zu addieren. Auch die Feststoffdosiereinheiten wurden nur ruhend und nicht während der Einbringung berücksichtigt (2h tägl.). Weiterhin unterschätzt

werden die Vorgruben. Keine Berücksichtigung fand der Entnahmeplatz, sowie die Folienhauben der Lager 2 und 4.

Dieser Vergleich weist darauf hin, dass in der Gesamtbelastung im Umkreis der Biogasanlage von höheren Jahresgeruchsstunden ausgegangen werden kann, als derzeit durch Lücking & Härtel dargestellt.

Auf Teilen der Gewerbefläche westlich der nach Störfallrecht freizuhaltenden Grünfläche kann mit über 20 % der Jahreshäufigkeit von Geruchsstunden gerechnet werden. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die nach GIRL vorgegebenen Immissionswerte von 15 % für Gewerbe- und Industriegebiete nicht eingehalten werden können. Berücksichtigt man den angrenzenden Außenbereich, wären im Einzelfall maximal 20 % zulässig. Dieser Wert wird nach unserer Einschätzung auch durch zusätzliche geruchsmindernde Maßnahmen nicht zu erreichen sein.

Durch die Ausweisung des Gewerbegebietes und die sich daraus ergebende Verpflichtung zur Einhaltung der entsprechenden Immissionswerte könnte sich eine Erweiterung der Biogasanlage als nicht mehr genehmigungsfähig erweisen.

3. Belange der Landwirtschaft

Durch das geplante Gewerbegebiet werden mind. 15 ha besonders hochwertige Fläche der produktiven Landwirtschaft entzogen, so dass landwirtschaftliche Belange von den Planungen betroffen sind. In den Unterlagen sind landwirtschaftliche Belange nicht näher dargestellt, so dass diese im Rahmen einer ggfs. erforderlichen Abwägung unserer Auffassung nach nicht ordnungsgemäße Berücksichtigung finden können.

Die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange ist aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht im Rahmen einer Abwägung umso bedeutender, je hochwertiger die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen und je knapper landwirtschaftliche Flächen im Gebiet insgesamt sind. Grundsätzlich sind landwirtschaftliche Flächen im Landkreis Biberach aufgrund des verhältnismäßig hohen Viehbesatzes und einer nicht unerheblichen Anzahl von Biogasanlagen als knapp anzusehen, wobei der Flächendruck aufgrund des

veränderten landwirtschaftlichen Fachrechtes aktuell noch weiter zunimmt. Die Ausweisung von mehr als 15 ha hochwertiger Ackerfläche verschärft diese Situation weiter.

Die Flächen im Bereich der Planungen wurden in der Wirtschaftsfunktionenkarte (Digitale Flurbilanz) als Vorrangflur Stufe I eingestuft, somit handelt es sich um besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen, die langfristig der Gesellschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewirtschaftung vorbehalten bleiben müssen. Die Vorrangflur I umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortsgunst für den ökonomischen Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m. müssen ausgeschlossen bleiben. Für die Bewertung landwirtschaftlicher Flächen als Vorrangflur sind neben der natürlichen Bodengüte (Flächenbilanzkarte) die Bewirtschaftungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung weiterer agrarstruktureller Faktoren wie z.B. das Wegenetz oder die Größe der Bewirtschaftungseinheiten von besonderer Bedeutung.

Auch bei der Planung ggfs. naturschutzrechtlich erforderlicher planexterner Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind landwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen, so dass hierfür keine weiteren hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur Stufe I und II) in Anspruch genommen werden. Ggfs. ist der Aufwertung vorhandener Biotopstrukturen sowie produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen der Vorzug zu geben.

gez.

[redacted]

Umweltbezogene Stellungnahmen

aus der frühzeitigen
Beteiligung der Öffentlichkeit

[redacted]

Stadt Laupheim
- Baudezernat -
09. Sep. 2019
Wi | E | DO

[redacted]

[redacted]

Stadt Laupheim
Große Kreisstadt
Amt für Stadtplanung und Baurecht
Marktplatz 1
88471 Laupheim

Stadt Laupheim
Eing. 09. Sep. 2019
Rückspr. | eilt | Unterschrift
Kopie

vorab per Fax: 07392 / 704-295

Ihre/Unsere Nachricht vom	Projektnummer (Zeichen)	Bearbeitet von (Durchwahl)	Datum
	[redacted]	[redacted]	5. September 2019

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Laupheim-Ost II Teil 1“
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Einwendungen der Bioenergie Laupheim GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft, der Bioenergie Laupheim GmbH & Co. KG, erheben wir hiermit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Einwendungen

gegen den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Laupheim-Ost II Teil 1“.

Im Einzelnen sind folgende Einwendungen zu erheben:

Wie Ihnen bereits bekannt ist, betreibt unsere Mandantschaft östlich des beabsichtigten Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage.

Durch die beabsichtigte Festsetzung eines Gewerbegebiets im Nahbereich der Anlage unserer Mandantschaft werden unserer Mandantschaft jegliche Entwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf ihre Anlage genommen.

Darüber hinaus wird durch die beabsichtigte Festsetzung nicht nur eine Weiterentwicklung der Anlage gefährdet, sondern auch die Erhaltung des Status quo unmöglich gemacht.

So ist unsere Mandantschaft aufgrund gesetzlicher Vorgaben des Immissionsschutzrechts, Störfallrechts sowie der wasserrechtlichen Vorgaben im nahen zeitlichen Zusammenhang zu Anpassungen der Anlage verpflichtet.

[redacted]

a) Fehlende Planrechtfertigung § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB

Zunächst ist festzustellen, dass es unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Begründung des Bebauungsplans bereits an einer grundlegenden Planrechtfertigung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB mangelt.

Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind danach Pläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuches nicht bestimmt sind.

Die Vorgabe des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist ferner verletzt, wenn ein Bebauungsplan, der aus tatsächlichen oder Rechtsgründen auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt, die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht zu erfüllen vermag.

> *BVerwG, Urteil vom 21. März 2002 - BVERWG Aktenzeichen 4 CN 14.00 -, BVerwGE 116, Seite 144 m. w. N).*

Vorliegend ist die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans bereits unter Berücksichtigung der -darüber hinaus unzutreffenden - Ausführungen in der Begründung des Bebauungsplans zur Immissionssituation ausgeschlossen.

So ist bereits der unter Ziffer 5.3.8 der Begründung des Bebauungsplans enthaltenen Darstellung der Geruchssituation im Plangebiet offensichtlich zu entnehmen, dass unter Berücksichtigung der im Rahmen der Geruchsprognose angenommenen Emissionsquellen weite Teile des Plangebiets aufgrund unzumutbarer Geruchsimmissionen nicht bebaut werden können.

Überdies scheidet eine Überplanung auch bereits aufgrund der einzuhaltenden Achtungsabstände der vorhandenen und zulässigen Anlage unserer Mandantschaft als Störfallanlage evident aus.

Folglich besteht für den vorliegenden Bebauungsplan bereits grundlegend keine Planrechtfertigung im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB.

b) Gebot der Konfliktbewältigung

Darüber hinaus verstößt der vorliegende Entwurf auch evident gegen das sich aus § 1 Abs. 7 BauGB ergebende Gebot der Konfliktbewältigung.

Das Gebot der Konfliktbewältigung bedeutet dabei, dass der Bebauungsplan Konflikte, die er selber schafft, nicht unbewältigt lassen darf.

> *Gaentzsch in Berliner Kommentar zum BauGB, § 1 Rn. 84; Battis in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, § 1 Rn. Randnummer 115.*

[redacted]

[redacted]

Mithin muss jeder Bebauungsplan grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte lösen, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden.

Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben.

Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bebauungsplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht aus. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung auf die Ebene des Planvollzugs sind allerdings überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offen gelassene Interessenskonflikt in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht wird lösen lassen.

Ein Konflikttransfer ist damit nur zulässig, wenn die Durchführung der Maßnahmen zur Konfliktbewältigung auf einer nachfolgenden Stufe möglich und sichergestellt ist.

> *BVerwG, B. v. 16.3.2010 - 4 BN 66.09 - juris Rn. 27; Battis in Battis/Krautzberger/Löhr, § 1 Rn. 118.*

Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde prognostisch zu beurteilen, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht. Ist insoweit bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung die zukünftige Entwicklung hinreichend sicher abschätzbar, so darf sie dem bei ihrer Abwägung Rechnung tragen.

> *Vgl. zum Ganzen: BVerwG, U. v. 5.5.2015 - BVERWG Aktenzeichen 4CN414 4 CN 4/14 - juris Rn. 14.*

Mit dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung eng im Zusammenhang steht das Gebot der planerischen Zurückhaltung.

Danach kann von einer abschließenden Konfliktbewältigung auf der Planungsebene Abstand genommen werden, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Planverwirklichung sichergestellt ist.

Dies ist jedoch gerade nicht der Fall.

Vielmehr lässt die vorliegende Planung deutlich erkennen, dass eine Lösung der Immissionsproblematik auf der Planungsebene nicht möglich ist.

Die Frage wird vielmehr unreflektiert auf die nachfolgende Einzelgenehmigungsebene verschoben. Bereits hieraus wird deutlich, dass der vorliegende Konflikt durch die Verschiebung keinesfalls sicher auf der Ebene der Einzelgenehmigung gelöst werden kann.

Im vorliegenden Fall ist jedoch offensichtlich von keiner eindeutigen Konfliktbewältigung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene auszugehen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich die in der Bauleitplanung ungelösten Konflikte auf der Genehmigungsebene fortsetzen werden.

[redacted]

[redacted]

Darüber hinaus handelt es sich bei der Biogasanlage unserer Mandantschaft um eine Störfallanlage im Sinne der 12. BImSchV.

Insoweit ist wiederum im Ausgangspunkt festzustellen, dass dieser Punkt im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens bislang nur rudimentäre und unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

Art. 13 der Richtlinie 2011/18/EU vom 4.7.2012 – Seveso-III-RL – („Land-Use-Planning" oder passiv planerischer Störfallschutz) nimmt über ein Abstandsgebot zwischen einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a BImSchG und verschiedenen Umgebungsnutzungen wie Wohnbebauung oder öffentlich genutzten Gebäuden auf Verfahren der Bauleitplanung Einfluss. Er enthält damit spezifische Anforderungen im Rahmen der allgemeinen Planungsziele.

So regelt Art. 13 der Seveso-III-RL, dass in der

> *„... Politik der Flächenausweisung oder Flächennutzung oder anderen einschlägigen Politiken sowie den Verfahren für die Durchführung dieser Politiken langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und – soweit wie möglich – Hauptverkehrswegen und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt... damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt kommt."*

Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung bei der Erstellung bzw. Änderung von Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen eine Nachbarschaftssituation zu Betriebsbereichen und ggf. die Einhaltung eines angemessenen Abstands zu prüfen ist.

Diese Vorgaben sind sowohl bei der Errichtung bzw. Änderung von Betriebsbereichen als auch bei neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe zu berücksichtigen.

Art. 13 der Seveso-III-RL ist mit § 50 BImSchG in deutsches Recht umgesetzt worden.

§ 50 BImSchG enthält mehrere Gebote in Bezug auf die (nicht notwendig nur räumliche) Trennung von emittierenden Nutzungen gegenüber anderen Flächen. Die in § 50 BImSchG bezeichneten Maßnahmen sind Vorsorgemaßnahmen. Die Norm behandelt zunächst die Sicherung schutzbedürftiger Gebiete gegen schädliche Umwelteinwirkungen allgemein und dann speziell vor Störfallfolgen (§ 50 S. 1 Alt. 1 BImSchG).

Nach der klarstellenden Regelung in § 3 Abs. 5 c S. 2 BImSchG ist der angemessene Abstand (nur) anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte entschieden, dass beim Umgang mit dem Abstandsgebot der angemessene Abstand im ersten Schritt ausschließlich nach störfallspezifischen Faktoren zu bestimmen

[redacted]

[redacted]

ist und nicht im Hinblick auf sozioökonomische Belange, die im Einzelfall eine Unterschreitung des Abstands rechtfertigen können, relativiert werden darf.

Letzteres ist erst im zweiten Schritt im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung möglich.

Die Anwendung des § 50 BImSchG setzt überdies eine Abwägung aller beteiligten Belange, § 50 S. 1 Alt. 1 BImSchG für seine Anwendung eine gründliche Prognose der schädlichen Umwelteinwirkungen voraus. Bereits dies ist vorliegend nicht erfolgt.

Insoweit ist bereits im Ausgangspunkt festzustellen, dass der berücksichtigte Anlagenumfang weder dem genehmigten Anlagenbestand noch dem auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Biogasanlage Bühl" bauplanungsrechtlich möglichen Anlagenbestand entspricht.

Eine Prognose der Gefährdung ist folglich in keinster Weise möglich.

Darüber hinaus wäre auch die beabsichtigte Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche in Verbindung mit der Festsetzung einer Freihaltung von Bebauung im östlichen Bereich des Plangebiets nicht geeignet, den vorhandenen Störfallgefahren zu begegnen.

Vielmehr wäre bereits im Ausgangspunkt festzustellen, dass es sich bei der beabsichtigten Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche um ein Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5 (d) BImSchG handelt.

Folglich würde eine derartige Festsetzung gerade einen angemessenen Sicherheitsabstand voraussetzen und ist daher nicht geeignet als „Puffer" zu dienen.

Es würde somit auch insoweit ein erhebliches Konfliktpotenzial geschaffen werden.

Dies widerspricht dem Gebot der Konfliktbewältigung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eminent.

c) Abwägungsfehler

Die Planung genügt schließlich auch nicht den Anforderungen des Abwägungsgebots nach § 2 Abs. 3, § 1 Abs. 7 BauGB.

Danach sind die planenden Gemeinden verpflichtet, die von ihrer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange vollständig zu ermitteln, zu bewerten und sie gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Für die Abwägung ist gem. § 214 Abs. 3 BauGB die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend.

Das Abwägungsgebot ist verletzt, wenn in die Abwägung nicht die Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge berücksichtigt werden mussten, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt worden ist oder wenn der Ausgleich zwischen diesen Belangen in einer Weise vorgenommen worden ist, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zu deren objektivem Gewicht steht.

[redacted]

[redacted]

Wie nunmehr bereits mehrfach angemerkt, wurden die Planungen unserer Mandantschaft als private Belange bislang durch die vorliegenden Planungen in keinster Weise berücksichtigt.

Hierdurch liegt ein erheblicher Verstoß gegen das Abwägungsgebot im Sinne eines Heranziehungsdefizits vor.

In § 2 Abs. 3 BauGB ist bestimmt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten sind.

Diese Vorschrift konkretisiert die sich ohnehin aus den Abwägungsgrundsätzen ergebende Verpflichtung, in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die von der Planung berührten Belange einzubeziehen.

Das „Ermitteln" und „Bewerten" der relevanten Belange, wie es § 2 Abs. 3 bestimmt, gehört zu den sich aus dem Abwägungsgebot ergebenden Erfordernissen. Es umfasst die nach Prüfung zu treffende Feststellung, welche Belange von der jeweiligen Planung berührt sind, von welchem Gewicht die berührten Belange sind und welches Gewicht das Berührtsein hat, jeweils aus städtebaulicher Sicht zu beurteilen sind.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass bereits die Ermittlung an erheblichen Mängeln leidet.

Dies gilt insbesondere für die bereits vorhandene Immissionssituation.

So geht die der Planung zugrundeliegende Geruchsimmissionsprognose vom 23.04.2019 im Hinblick auf den Anlagenbestand unserer Mandantschaft von völlig falschen Annahmen aus.

Bereits die in der Abbildung 28 dargestellte Situation der Emissionsquellen entspricht in keinster Weise dem tatsächlichen Bestand. Dies gilt darüber hinaus auch für die aufgezählten Flächen-und Punktquellen in der Tabelle 25.

Bei Berücksichtigung der tatsächlichen Emissionssituation wäre somit von einer deutlich schlechteren Immissionssituation im Plangebiet auszugehen.

Dies gilt umso mehr, als nach unserer Kenntnis auch im Rahmen der Bewertung weiterer Emissionsquellen keine vollständige Berücksichtigung erfolgt ist.

Im Ergebnis ist somit bereits aufgrund des erheblichen Ermittlungsdefizits von einem Verstoß gegen § 2 Abs. 3 BauGB auszugehen

Des Weiteren wäre offensichtlich auch ein Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB gegeben.

Gegen das rechtsstaatlich fundierte Gebot gerechter Abwägung wird verstoßen, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet (Abwägungsausfall), in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (Abwägungsdefizit), wenn die Bedeutung dieser Belange verkannt wird (Abwägungsfehleinschätzung) oder wenn der Ausgleich zwischen den von der

[redacted]

[redacted]

Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (Abwägungsdisproportionalität).

Das Interesse des Einwenders an einer ungehinderten Ausübung seines Biogasbetriebs im Rahmen der erteilten Genehmigungen ist in die Abwägung der durch die Planung berührten öffentlichen und privaten Interessen einzustellen.

Es besteht die Gefahr, dass der Betrieb des Einwenders Einschränkungen unterworfen wird, wenn durch die Planung Gewerbebetriebe verwirklicht werden würden und insbesondere der unmittelbar an das Betriebsgelände unserer Mandantschaft angrenzende Bereich des Plangebiets Geruchsemissionen des Betriebs ausgesetzt wäre, die den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG erfüllen könnten.

In einem solchen Fall könnte die zuständige Behörde nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die erforderlichen Anordnungen nachträglich treffen und den Betrieb einschränken.

In der Rechtsprechung ist seit jeher anerkannt, dass zu den bei der Aufstellung eines Bebauungsplans zu berücksichtigenden Belange grundsätzlich auch das Interesse eines in der Nachbarschaft rechtmäßigerweise vorhandenen emittierenden Betriebs gehört, vor einschränkenden Anforderungen an seine Betriebsführung zum Schutz der aufgrund der planerischen Ausweisung heranrückenden Nutzung gesichert zu bleiben,

> *Vgl. Bayrischer VGH, Urteil vom 24. Februar 2010 - 9 N 07.1416: Gewerbegebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Schweinemastbetrieb; OVG NRW, Urteil vom 26. Juli 2007 10 D 58/05.NE ; OVG NRW, Urteil vom 25. März 2009 - 7 D 129/07.NE.*

Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Planung in keinster Weise.

Es ist vielmehr von einem kompletten Abwägungsausfall zulasten unserer Mandantschaft auszugehen, welche einen weiteren Betrieb der Anlage erheblich einschränken bzw. unmöglich machen würde.

Dies gilt insbesondere für die durch die Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.05.2017 in § 12 Abs. 3 der Verordnung eingeführte Verpflichtung zur Vorhaltung einer Lagerraumkapazität für die im Zeitraum von neun Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärreste ab dem 01. 01.2020.

Unsere Mandantschaft ist hiernach verpflichtet, die entsprechenden Lagerkapazitäten konkret bis zum 01.01.2020 zu schaffen. Dies ist ihr nur durch Errichtung mehrerer Endlagerbehälter möglich.

Die örtliche Situierung ist hierbei durch den bestehenden Bebauungsplan unserer Mandantschaft beschränkt. Folglich ist die Errichtung der entsprechenden Behälter lediglich auf Grundlage der bestehenden Genehmigung im Rahmen des Sondergebiets möglich.

[redacted]

[redacted]

Durch die Errichtung dieser Behälter würde neben einer Verschärfung der Geruchssituation auch eine nochmalige Anpassung der Abstandsbetrachtung erforderlich. Es ist damit zu rechnen, dass insbesondere die vorzunehmende Abstandsbetrachtung zu einer großflächigen Unbebaubarkeit des Plangebiets führen wird.

Abschließend ist somit festzustellen, dass die vorliegende Bauleitplanung an erheblichsten Mängeln, insbesondere im Hinblick auf Belange unserer Mandantschaft, leidet.

Für den Fall des Beschlusses des Bebauungsplanes kündigen wir bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Erhebung einer Normenkontrolle gemäß § 47 Abs. 1 VwGO sowie die Stellung eines Antrags nach § 47 Abs. 6 VwGO - welcher unter Berücksichtigung der mit dem Bebauungsplan verbundenen unwiederbringlichen Nachteilen zwingend angezeigt ist - an.

[redacted] wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

[redacted]